

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma Amphitech Deutschland GmbH, Saarbrücken

Stand März 2010

I. Allgemeines

1. Der Vertragspartner erkennt die Geltung der nachstehenden Bedingungen für dieses und sämtliche zukünftige Einzelgeschäfte an, die während der gemeinsamen Geschäftsbeziehung angeht oder abgewickelt werden, auch wenn dies im Einzelfall nicht erneut vereinbart wird.
2. Wir weisen die Geltung anderer Bedingungen, insbesondere von Einkaufsbedingungen, ausdrücklich zurück. Es gelten ausschließlich unsere Lieferungsbedingungen; anderes müsste von uns schriftlich anerkannt worden sein. Ist der Kunde mit dieser Handhabung nicht einverstanden, so hat er sofort in einem besonderen Schreiben ausdrücklich darauf hinzuweisen. Wir behalten uns für diesen Fall vor, den Auftrag zurückzuziehen.
3. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gleichfalls unserer schriftlichen Bestätigung.
4. Der Mindestauftragswert beträgt netto 250,00 €.
5. Aufwand und Kosten für die Entsorgung der von uns gelieferten Ware gehen zu Lasten des Kunden.

II. Angebote, Kataloge und Prospekte, technische Änderungen

1. Unsere Angebote, Prospekt- und Katalogangaben sind freibleibend; Kostenvoranschläge sind mangels anderslautender Angaben unverbindlich. Dies gilt auch für Angaben, Prospekte und Kataloge Dritter, die unsere Leistungen und Produkte beschreiben.
2. Die zu einem Angebot gehörenden Unterlagen sowie Abbildungen, Zeichnungen, Gewicht- und Maßangaben, farbliche Darstellungen, auch in Prospekten und Katalogen, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
3. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, und anderen, insbesondere technischen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
4. Technische Änderungen und auf Weiterentwicklungen beruhende Abweichungen der von uns gelieferten Geräte zu Katalog- und Angebotsangaben bleiben vorbehalten.

III. Preise und Zahlung

1. Maßgebend sind stets die Einzelpreise unserer jeweils gültigen Preisliste. Diese gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Lager Saarbrücken einschließlich Verpackung, Verladung/Versandaufgabe, jedoch zuzüglich Fracht-, Porto- oder Anlieferkosten. Die bei Leistung gültige Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe wird gesondert in Rechnung gestellt.
2. Unsere Rechnungen sind bar ohne jeden Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Zugang auf ein von uns angegebenes Bankkonto zu zahlen. Für die Rechtzeitigkeit von Scheckzahlungen gilt das Datum der Gutschrift des Scheckbetrages auf unserem Konto.
3. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener Gegenansprüche des Kunden sind nicht statthaft.
4. Werden Zahlungen später als vereinbart geleistet oder nachträglich gestundet, so werden - unbeschadet weitergehender Rechte - für den Verzugs- bzw. Stundungszeitraum Zinsen in Höhe von 5% p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB, mindestens jedoch 8 %, berechnet.
5. Mindert sich die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners oder eines aus einem Wechsel Verpflichteten, so sind wir berechtigt, sofortige Zahlung aller unserer Forderungen bzw. Sicherheit in entsprechender Höhe zu verlangen, ggf. gelieferte Ware zur Sicherheit zurückzunehmen, ohne dass dem Vertragspartner hiergegen ein Zurückbehaltungsrecht zusteht. Der Nachweis solcher Umstände gilt durch die Auskunft einer angesehenen Auskunft- oder Bank als erbracht.

IV. Lieferzeit

1. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung vom Kunden zu beschaffender Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, bzw. vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.
3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen dem Kunden baldmöglichst mitteilen.
4. Entsteht dem Kunden durch eine Lieferverzögerung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns, einem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht, ein Schaden, so ist der Kunde unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % des Wertes desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der in Folge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden konnte.
5. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung bei uns mindestens jedoch 1 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Wir sind in diesem Fall jedoch auch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen.
6. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus.

V. Gefahrübergang und Entgegennahme

1. Die Sach- und Preisgefahr gehen spätestens mit der Absendung der Liefergegenstände auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Eine über die übliche Spediteurhaftung hinausgehende Versicherung der Ware durch uns erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird und der Kunde dadurch entstehende Kosten trägt.
2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Kunden über; jedoch sind wir verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Kunden die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.
3. Angelieferte Gegenstände sind vom Kunden unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VII. entgegenzunehmen.
4. Teillieferungen sind zulässig.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an dem gelieferten Gegenstand bis zur vollständigen Tilgung aller uns aus der Geschäftsverbindung zustehenden und noch entstehenden Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, vor.
2. Wir gestatten unserem Kunden widerruflich die Weiterveräußerung im gewöhnlichen Geschäftsgang. Dieses Recht erlischt im Falle einer Zahlungseinstellung. Der Kunde tritt uns schon jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen mit Nebenrechten ab. Die abgetretenen Forderungen dienen der Sicherung aller Ansprüche nach Ziffer 1.

Der Kunde ist zum Einzug der abgetretenen Forderungen berechtigt, solange wir diese Ermächtigung nicht widerrufen. Die Einziehungsermächtigung erlischt auch ohne ausdrücklichen Widerruf, wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt. Auf unser Verlangen hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich mitzuteilen, an wen er Vorbehaltsware veräußert hat und welche Forderungen ihm aus der Veräußerung zustehen, sowie uns auf seine Kosten öffentlich beglaubigte Urkunden über die Abtretung der Forderungen auszustellen.

3. Zu anderen Verfügungen über die in unserem Vorbehalts- oder Miteigentum stehenden Gegenstände oder über die an uns abgetretenen Forderungen ist der Kunde nicht berechtigt; Pfändungen oder sonstige Rechtsbeeinträchtigungen der uns ganz oder teilweise gehörenden Gegenstände hat uns der Kunde unverzüglich mitzuteilen.

4. Wir sind berechtigt, die Herausgabe der uns gehörenden Gegenstände zu verlangen, wenn der Kunde mit der Zahlung in Verzug kommt. Machen wir von diesem Recht Gebrauch, so liegt - unbeschadet anderer zwingender Gesetzesbestimmungen - nur dann ein Rücktritt von dem Vertrag vor, wenn wir dies ausdrücklich erklären.

5. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherungen nach unserer Wahl freigeben.

VII. Haftung für Mängel der Lieferung

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haften wir wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach unserer Wahl entweder auszubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb von 24 Monaten seit Anlieferung infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes - insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder Bauelemente sowie mangelhafter Ausführung - unbrauchbar werden oder deshalb in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt sind.

2. Festgestellte Mängel an von uns gelieferter Ware müssen uns unverzüglich schriftlich unter Angabe des Gerätetyps und der Art der Fehlfunktion schriftlich mitgeteilt werden. Dies gilt auch für Unklarheiten, Lücken oder Widersprüche in unseren Bedienungs- und Montageanleitungen. Unsere Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung und nicht auf solche Schäden, die auf fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, ungeeigneten Betriebsmitteln, Installationsfehlern oder sonstigen von uns nicht verschuldeten oder nicht zu beeinflussenden nachteiligen Umständen beruhen.

Erst nach wiederholtem Fehlschlagen einer Nachbesserung oder Nachlieferung stehen dem Käufer die gesetzlichen Rechte auf Minderung oder Rücktritt zu.

3. Durch Änderungen, Erweiterungen, von uns nicht autorisierte Instandsetzungsarbeiten oder sonstige mechanische oder elektrische Einwirkungen, die seitens des Käufers oder Dritter ohne unsere Zustimmung vorgenommen worden sind, erlischt jeglicher Gewährleistungsanspruch.

4. Zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen oder Nachlieferungen ist uns seitens des Käufers die erforderliche Zeit und durch Einsendung der bemängelten Geräte die Gelegenheit zu geben, anderenfalls wir von der Mängelhaftung befreit sind. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels nach Ablauf einer angemessenen Beseitigungsfrist in Verzug sind, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

5. Bei Nachbesserungsarbeiten und Nachlieferung erstreckt sich unsere Gewährleistungsverpflichtung nur auf den ursprünglichen Liefergegenstand. Bei berechtigten Beanstandungen übernehmen wir die unmittelbaren Kosten der Mängelbeseitigung am beanstandeten Gerät sowie die Kosten notwendiger Ersatzteile einschließlich deren Versands. In jedem Falle ist unsere Gewährleistungsverpflichtung wertmäßig auf das eineinhalbfache des Listenpreises des mangelhaften Gegenstandes beschränkt.

6. Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist sechs Monate; sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand.

7. Weitere Ansprüche des Käufers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen, es sei denn, dass uns, einem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen oder dass beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert wurden, die Zusage gerade bezweckt hat, den Käufer gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

VIII. Haftung für Nebenpflichten

Wenn durch Verschulden von uns der gelieferte Gegenstand vom Kunden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitungen für Montage, Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Käufers die Regelungen des vorstehenden Abschnitts VII entsprechend.

IX. Sonstiges, Gerichtsstand

1. Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten, wenn das Vertragsverhältnis zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehört, sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Das Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Kunden richtet sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

3. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz unserer Gesellschaft zuständig ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, vor einem Gericht zu klagen, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des Kunden zuständig ist.

4. Die Handhabung und die Zuführung zur weiteren Verwertung sowohl von Verpackungsmaterial als auch von Elektronik-Komponenten und Elektronik-Altergeräten erfolgt, auch wenn im Ursprung von uns geliefert, durch den Kunden selbst und zu dessen Lasten. Der Kunde versichert, dass die zum Teil in den von uns vertriebenen Geräten enthaltenen industriellen Batterien/Akkumulatoren von ihm zu seinen Lasten einem Recycling gemäß den gültigen Vorschriften zugeführt werden.